

# Strafrecht

HS 1.1. 5 a

Schwerer Raub: Bande (§§ 249, 250 Abs.1 Nr.2)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

## Fall 4 (Schwerer Raub, § 250: Bande)

A, B und C begehen seit längerem Einbrüche in Villen und entwenden dort Schmuckstücke. Eines Abends brechen nur A und B in ein Gebäude ein. Dort treffen sie auf den Hauseigentümer H. Der A nimmt ihm, mit B's Billigung, unter Vorhalten einer Stichwaffe seine Armbanduhr ab.

### Strafbarkeit von A und B gem. §§ 249, 250 Abs. 1, 2 StGB

#### 1. § 249

=> Objektiver und subjektiver TB für A und B gemeinsam prüfen.

#### 2. § 250 Abs.1 Nr. 2

**Def.** a) Bande = mind. 3 Personen, die eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung bilden, die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger, im einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.

b) Bandenabrede („die sich zur ... verbunden hat“)  
- Liegt laut SV-Angaben vor.

2

Fall 4

c) „...unter Mitwirkung eines anderen..“

**Def.**

Mitwirkung = jede Form der fördernden Beteiligung.

- Es müssen nicht alle Bandenmitglieder anwesend sein ! Beteiligung eines weiteren Mitglieds reicht aus.
- Auch wenn nur ein Mitglied die Tat unmittelbar ausführt, ein anderer nur Hilfe leistet, ist Nr. 2 erfüllt.

=> Also liegt Abs. 1 Nr. 2 vor.

**3. § 250 Abs. 2 Nr. 1 (Verwenden Waffe, +)**

Zwar verwendet nur der A die Stichwaffe eigenhändig. § 250 verlangt aber nur, dass der „Täter oder ein anderer Beteiligter“ verwendet ! Somit reicht dies aus, um die Tat auch für B (objektiv) zu qualifizieren.

**4. § 250 Abs. 2 Nr. 2 (Beisichführen Waffe bei Bandenbegehung, +)**

In der Verwendung (oben) ist ein Beisichführen notwendiger weise

3

Fall 4

mit enthalten. Aus diesem Grund reicht hier in der Klausur ein nur sehr kurzer Hinweis darauf (1 Satz), dass auch diese Qualifikation vorliegt.

**5. Vorsatz auf die Qualifikationen**

Jeder Beteiligte wird nur dann für eine Qualifikation bestraft, wenn er auch Vorsatz auf diese hatte. Dies ist für A und B gesondert und ausdrücklich festzustellen.

Hier findet sich ein Hinweis im SV, dass die Verwendung der Waffe „mit seiner Billigung“ geschah. Damit ist auch für B Vorsatz zu begründen. Für A ist dies ohnehin unproblematisch.

**6. Ergebnis**

A und B haben sich strafbar gemacht gem. §§ 249, 250 Abs.1 Nr. 2; Abs.2 Nr.1; Abs. 2 Nr.2.

Nr.2 von Abs.2 tritt aber hinter das speziellere Verwenden zurück.

4

## Schwerer Raub, § 250: Körperliche Schädigungen

- § 250 Abs.1 Nr. 1 c

**Def.** Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung  
= konkrete Gefahr, Opfer erleide langwierige Krankheit oder Verlust der Arbeitskraft.  
*(Konkrete, nachzuweisende Gefahr! Abstrakte Gefahr reicht nicht!)*

- § 250 Abs.2 Nr. 3 a

Schwere Misshandlung  
**Def.** = erhebliche Folgen für die Gesundheit oder erhebliche Schmerzen.  
*(Es müssen keine § 226-Folgen sein, leichtere Folgen reichen !)*